

## **Erläuternde Bemerkungen zur Schriftlichen Anfrage (SA) der FPÖ 206/12 – Gemeindegutsagrargemeinschaft Niederbreitenbach: Wurde VfGH-Erkenntnis ignoriert?**

In dieser schriftlichen Anfrage wurde eingangs die Ausgangssituation dazu, nämlich eine Entscheidung des Landesagrarsenates (LAS) geschildert, der eine steuerfreie Auszahlung (Ausschüttung) aus der Rücklage, die den Substanzwert mindern, an Agrarmitglieder der örtlichen Gemeindegutsagrargemeinschaft nicht zugelassen hat. Dabei ging es “nur” um 20.000.-Euro, in Wirklichkeit geht es aber um viel, viel mehr. Daraus resultierend wurden dann einige konkrete Fragen gestellt.

Die **Frage 2.1** wurde **nur teilweise beantwortet**. Im Wesentlichen wurde nur bereits Bekanntes aus dem Erkenntnis des LAS zitiert.

Die **Fragen 2.2 und 2.3** wurden überhaupt **nicht beantwortet**. Warum wohl? Stattdessen wurde nur auf das zweite, richtungsweisende VfGH-Erkenntnis von 2008 verwiesen, das nur vom “vorhandenen Vermögen” spricht. Das betrifft den Fall in Mieders im Rahmen der (seinerzeit) neuen Anteilsfeststellung. Selbstverständlich wurde dieser anhängige Fall unter Zugrundelegung des damals vorhandenen Vermögens (und nicht des vergangenen Vermögens) entschieden. Das war aber gar nicht mehr notwendig, weil ohnehin schon das Erkenntnis von 1982 (und auch das war in Mieders bekannt) zur Umsetzung vorgelegen ist. Völlig unbeantwortet bleibt daher die Frage, warum das seinerzeit schon im Jahr 1982 erste ergangene VfGH-Erkenntnis nicht (mehr) gelten soll. Das heißt nämlich in der Praxis, dass LHStv Steixner dieses VfGH-Erkenntnis von 1982 in völliger Verkennung der Rechtslage als quasi gar nicht mehr vorhanden beurteilt. Eine sehr seltsame und abenteuerliche Rechtsauffassung, gründet sich das spätere Erkenntnis von 2008 doch im Wesentlichen und ganz entscheidenden Teilen auf jenes von 1982. Da wird das Recht wohl nur mehr mit Füßen getreten. Umso mehr, als dann noch im Resumée dieses Teiles der Anfragebeantwortung die Behauptung aufgestellt wird, das eine “rückwirkende Zuweisung dieser verbrauchten Erträge im Tiroler Flurverfassungsgesetz keine Deckung” findet. Was hat das mit dem Flurverfassungsgesetz zu tun? Vereinfacht gesagt sagt Steixner damit, dass das VfGH-Erkenntnis von 1982, also eine rechtskräftige Entscheidung eines Höchstgerichtes für ihn gar nicht mehr gilt. Und gleichzeitig wird auch noch offensichtlich suggeriert, dass alle Vermögensverschiebungen vor 2008, die den Substanzwert betreffen, aber gerade hier im Anlaßfall enorme Beträge ausmachen, (von ihm?) legalisiert sind. Diese Interpretation ist nur mehr als abenteuerlich zu bezeichnen, würde dies nämlich bedeuten, dass VfGH-

Erkenntnisse, die ein paar Jahre zurückliegen, für den Rechtsunterworfenen gar nicht mehr gelten und nur mehr der Rundablage dienen.

Die **Frage 2.4** wurde überhaupt **nicht beantwortet**.

Die **Frage 3.1** wurde **nicht beantwortet**.

Die **Frage 3.2** wurde **nicht beantwortet**.

Die **Frage 3.3** wurde **nicht beantwortet**.

Die **Frage 3.4** wurde **nicht beantwortet**.

Die Nichtbeantwortung dieser Fragen stellt eine besondere Dreistigkeit dar. Damit ist aber umgekehrt zumindest bescheinigt, dass von der Agrargemeinschaft trotz Vorliegen des VfGH-Erkenntnisses 1982 zahlreiche Grundstücke realiter verbotenerweise verkauft worden sind und diese (statt die Gemeinde) die Verkaufserlöse kassiert hat. Es bliebe also nur noch festzustellen, welche Grundstücke dies im Einzelnen sind.

Die **Frage 4.1** wurde **nicht beantwortet**.

Die **Frage 4.2** wurde **nicht beantwortet**.

Die letzten beiden Fragen aus datenschutzrechtlichen Gründen zu verweigern, ist eine weitere besondere Dreistigkeit. Warum? Aus dem LAS-Erkenntnis weiß man, dass mit Ende des Jahres 2008 fast 300 000.-Euro auf dem Konto der Agrar gelegen sind und aus den in der SA gestellten Fragen ergibt sich eindeutig das Bild, dass es verschiedene Malversationen und um beträchtliche Summen gegangen sein muss. Es wird zwar bekanntgegeben, dass der aktuelle Kontostand 2010 zum Ende dieses Jahres bekannt sei, es kann aber nicht sein, dass die der Gemeinde zustehenden Gelder der Höhe nach (wir haben hier eine atypische Gemeindegutsagrargemeinschaft vor uns) nicht bekannt sind. Das sind öffentliche Gelder, die die Öffentlichkeit und vor allem der Gemeinderat Langkampfen wissen müssen - und die verschweigt Steixner? Der Agrarfall Niederbreitenbach wird dadurch nur mehr dubioser, viele würden schon sagen, ein Kriminalfall.

LA GR Mag. iur. Anton Frisch

Bezirksobmann FPÖ Kufstein

Kufstein, am 14.4.2012